

12.09.2016

Kleine Anfrage 5121

der Abgeordneten Dirk Wedel, Dietmar Brockes, Ralph Bombis und Andreas Terhaag FDP

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung um der Verschwendung öffentlicher Gelder durch die überlange Verfahrensdauer von Vergabebeschwerden zu begegnen?

Gemäß § 155 GWB unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung von Vergabekammern. Für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge der nordrheinwestfälischen Gebietskörperschaften sind bei Bezirksregierungen Vergabekammern eingerichtet. Für das Verfahren vor den Vergabekammern gilt der Beschleunigungsgrundsatz. Nach § 167 Absatz 1 GWB trifft die Vergabekammer die Entscheidung und begründet diese schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende bei tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum, der nicht länger als zwei Wochen sein soll, verlängern. In Nordrhein-Westfalen überschreiten die Verfahrenslaufzeiten der Vergabekammern die gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdauer bereits seit mehreren Jahren in einer Vielzahl von Fällen erheblich, Fristverlängerungen erfolgten 2013/14 je nach Zuständigkeit in 30% bis 98% der Fälle (vgl. Drs. 16/5651, Seite 2; Drs. 16/7944, Seite 3).

Zum 1. Januar 2015 trat die Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren (ZuStVO NpV NRW) in Kraft. Die Landesregierung erhoffte durch eine Neustrukturierung der Vergabekammern im Wege der Zusammenlegung der fünf Vergabekammern auf zwei Bezirksregierungen eine Effizienzsteigerung durch Bündelung der Kompetenzen. Die Vergabekammern Westfalen bei der Bezirksregierung Münster und Rheinland bei der Bezirksregierung Köln verfügen jeweils über mehrere Spruchkörper, wodurch erweiterte Vertretungsregelungen getroffen werden können. Die Landesregierung ging davon aus, dass diese Maßnahmen die Bearbeitung der Nachprüfungsverfahren und dadurch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Vergabekammern wesentlich fördern (Drs. 16/7944, Seite 2 f.).

Die von der Landesregierung in die Neustrukturierung der Vergabekammern gesetzten Erwartungen scheinen sich jedoch nicht zu erfüllen.

Nach einem Bericht des Kölner Stadt-Anzeigers vom 08.09.2016 steht die Baustelle des Neubaus des Polizeipräsidiums Mönchengladbach still, da die zuständige Vergabekammer Rheinland im Streit um eine Auftragsvergabe für die Klimatechnik des Gebäudes seit über einem

Datum des Originals: 09.09.2016/Ausgegeben: 12.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Jahr keine Entscheidung treffe. Weil der Fall den gesamten Weiterbau behindere, habe der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) als Bauherr vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eine Klage wegen Untätigkeit gegen die Vergabekammer eingereicht. Bis zu den Problemen bei der Ausschreibung hätten Kosten und Arbeiten im Plan gelegen. Wann es auf der Baustelle wieder vorangehe und wann der Bau fertiggestellt werde, sei laut BLB NRW nicht absehbar. Dies habe zur Folge, dass Mehrkosten in doppelter Hinsicht zu Buche schlagen. Neben den Kosten für das unfertige Polizeipräsidium (beispielsweise Bewachungskosten, Bauzeitzinsen, eventuell Schadensersatzansprüche der anderen Handwerksbetriebe) entstünden weitere Kosten dadurch, dass das alte Polizeipräsidium derart baufällig sei, dass Notmaßnahmen getroffen werden müssten um den weiteren sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Die mit über einem Jahr unverhältnismäßig lange Laufzeit des Nachprüfungsverfahrens steht nicht nur in einem krassen Gegensatz zu den Anforderungen des Beschleunigungsgrundsatzes, sondern stellt in ihren finanziellen Auswirkungen eine nicht hinzunehmende Verschwendung von Geldern der öffentlichen Hand dar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Nachprüfungsverfahren sind seit 2014 bei den jeweiligen Vergabekammern anhängig gemacht worden (bitte differenziert nach Bezirksregierungen)?
2. Wie hat sich seit der Neustrukturierung der Vergabekammern jeweils die durchschnittliche Laufzeit der Nachprüfungsverfahren entwickelt (bitte differenziert nach Bezirksregierungen und Spruchkörpern unter Angabe der jeweils durchschnittlichen Anzahl der Fristverlängerungen)?
3. Wie sind die Vergabekammern derzeit tatsächlich personell besetzt (bitte im Vergleich zum Soll differenziert nach Bezirksregierungen in MAK)?
4. In wie vielen Fällen seit 2014 galt der Antrag auf Nachprüfung gemäß § 171 Absatz 2, 2. Halbsatz GWB als abgelehnt, weil die Vergabekammer über den Antrag nicht innerhalb der Frist des § 167 Absatz 1 GWB entschieden hat?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die Vergabekammern bei den Bezirksregierungen in die Lage versetzt werden, Nachprüfungsverfahren innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensdauer zu entscheiden?

Dirk Wedel
Dietmar Brockes
Ralph Bombis
Andreas Terhaag